

Vom Stillstand zur Veränderung

Foto: © Jürgen Exner



MAG. HARALD WAGNER, MBA
ist Richter am Handelsgericht Wien
und zweiter Vizepräsident der
Vereinigung der österreichischen
Richterinnen und Richter.

SEIT 230 TAGEN, 13 Stunden, 54 Minuten und 50 Sekunden ist im Zeitpunkt des Verfassens dieser Zeilen das Amt des Präsidenten/der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts nicht nachbesetzt worden. Das lässt sich dank der Initiative einiger Nicht-Regierungsorganisationen, die im Mai unter dem Motto „Posten besetzen, nicht schieben!“ zu einer Pressekonzferenz einladen, auf die Sekunde genau im Internet nachlesen.¹⁾ Obgleich der frühere Präsident des größten Gerichts Österreichs mit Dezember 2022 in den Ruhestand trat und die Besetzungskommission Mitte Februar ihren Dreivorschlag der Bundesregierung übermittelte, fehlt seitdem ein Besetzungsvorschlag der Bundesregierung an den Bundespräsidenten.

Kürzlich forderten auch die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte den Bundeskanzler und den Vizekanzler auf, die Blockadehaltung aufzugeben und die – als groben Missstand unserer Republik bezeichnete – Vakanz der Leitung des Bundesverwaltungsgerichts zu beenden.

Es ist der einzige positive Aspekt der aktuellen Misere, dass sich Teile der Zivilgesellschaft für ein Anliegen der Gerichtsbarkeit einsetzen und die Medien immer wieder darüber berichten. Auch der offene Brief der Präsidentin und der Präsidenten der Oberlandesgerichte führte zu einer breiten Berichterstattung samt einem Interview der Wiener OLG-Präsidentin in der ZiB2. Ein Blick über die Grenzen Österreichs zeigt, wie schnell rechtsstaatliche Institutionen ins Wanken geraten können, weswegen der Einsatz und das Interesse für die Judikative durch die Bevölkerung besondere Bedeutung hat.

Erstaunlich ist hingegen, dass der Vizekanzler, der einen Tag nach der Präsidentin des Oberlandesgerichts Wien im Fernsehstudio der ZiB2 Platz nahm, zugestand, bislang mit dem Bundeskanzler noch gar nicht über die Besetzung der vakanten Stelle am Bundesverwaltungsgericht gesprochen zu haben. Obwohl der Vize-Regierungschef der im offenen Brief der Präsidentin und der Präsidenten der Oberlandesgerichte geäußerten Kritik ausdrücklich nicht widersprach und die Bundesregierung seit fünf Monaten säumig ist, scheint das Thema für die beiden Regierungsparteien keine besondere Brisanz zu haben. Im Gegenteil wird die Nachbesetzung einer wichtigen Richter:innenstelle innerhalb der Bundesregierung ganz offensichtlich mit der Nachbesetzung der seit Dezember 2021 unbesetzten Leitung der Bundeswettbewerbsbehörde junktiniert, was nur machtpolitische aber keinerlei sachliche Gründe haben kann.

Trotz der noch jungen Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die aktuellen Vorkommnisse nicht die erste Untätigkeit der Bundesregierung in Bezug auf die Leitung eines Verwaltungsgerichts. Denn nachdem die Präsidentin des Bundesfinanzgerichts im Dezember 2019 in den Ruhestand getreten war, erfolgte die Ausschreibung der vakanten Stelle erst im März 2021 und die Nachbesetzung sodann mit Dezember 2021, zeitgleich mit der Pensionierung des Vizepräsidenten des Bundesfinanzgerichts. Auch bei dessen Nachbesetzung zeigte die Bundesregierung keine besondere Eile, erfolgte die Ausschreibung der altersbedingt und

1) <https://www.tickcounter.com/countup/297407/bvwg-spitze-nicht-nachbesetzt>

daher schon lange absehbar freiwerden. Die Stelle des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin erst im Nachhinein, nämlich im Februar 2022, und die Ernennung der neuen Vizepräsidentin schließlich erst mit Anfang dieses Jahres. Am Beispiel des Bundesfinanzgerichts zeigt sich die strukturelle Abhängigkeit eines Verwaltungsgerichts von der zu kontrollierenden Behörde ganz deutlich. Die oberste Abgabenbehörde des Bundes ist gleichzeitig für die Personal- und Sachausstattung des diese Behörden kontrollierenden Gerichts zuständig. Ähnlich ist die Situation bei den Verwaltungsgerichten der Länder.

Folglich wird bereits seit Einführung der Verwaltungsgerichte erster Instanz, die sich bald zum zehnten Mal jährt, auf die strukturelle Abhängigkeit der Judikative von der Exekutive hingewiesen. In Bezug auf die Bestellung der Vizepräsident:innen und Präsident:innen griff der jüngst erschienene Bericht der Europäischen

Kommission über die Rechtsstaatlichkeit diese Kritik unter Hinweis auf die europäischen Standards auf. So empfiehlt etwa die Staatengruppe GRECO (Groupe d'Etats contre la corruption) des Europarats, „Personalsenate stärker mit der Auswahl und Karriereentwicklung von Richtern an ordentlichen Gerichten und an Verwaltungsgerichten, und auch der Präsidenten und Vizepräsidenten zu befassen, und die Vorschläge der Personalsenate für die Entscheidung fällenden Exekutivgremium bindend zu machen.“ Die Reaktion der Bundesregierung, wonach „diesbezüglich keine spezifischen Maßnahmen ergriffen wurden und dass derzeit auch keine geplant sind“, fällt laut dem Rechtsstaatlichkeitsbericht ernüchternd aus.

Andererseits zeigt die 2. Dienstrechts-Novelle 2022, mit der Besetzungsvorschläge für die Richteramtswartner:innen sowie Präsident:in und Vizepräsident:innen des Obersten Gerichtshofs durch Personalsenate eingeführt wurden, dass der Gesetzgeber bereit ist, auch jahrzehntelang bestehende Defizite zu korrigieren.

Das zehnjährige Jubiläum der Verwaltungsgerichte erster Instanz im Jahr 2024 wäre ein würdiger Anlass für die nächsten Reformschritte. Das entspräche auch der Entschließung des Nationalrats vom 15.5.2012, wonach innerhalb von längstens zehn Jahren ab Inkrafttreten der Novelle zur Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ein einheitliches Richterbild zu schaffen ist.

Dabei müsste aus meiner Sicht die Schaffung eines – den europäischen Standards entsprechenden – Rats der Gerichtsbarkeit also eines Gremiums, das anstelle der Bundesministerien (und weiter gedacht wohl auch der Ämter der Landesregierungen) das Dach der Justiz(verwaltung) bilden würde, das eigentliche Ziel sein. Die politische Diskussion zur Schaffung einer

Aktuell bleibt der Appell an die Bundesregierung: Handeln Sie!

Generalstaatsanwaltschaft stimmt einen hinsichtlich dieser viel größeren Reformidee einer von der Exekutive gänzlich unabhängigen Justizverwaltung jedoch wenig optimistisch.

Notwendige erste Schritte wären, dass für die Präsident:innen und Vizepräsident:innen aller Verwaltungsgerichte Besetzungsvorschläge von richterlichen Gremien vorgesehen werden. Die aktuell für die Leitungsorgane des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts vorgesehenen Kommissionen haben den Nachteil, dass die Mehrheit der Mitglieder ad-hoc von Regierungsseite bestellt werden. Die Besetzungsvorschläge der richterlichen Gremien, also auch jene der bestehenden Personalsenate, sollten künftig bindend sein. Es dürfte also nur eine Person ernannt werden, die in den Vorschlag aufgenommen wurde. Und schließlich müsste, wie die aktuelle Erfahrung lehrt, der Bundesregierung die Möglichkeit genommen werden, durch Untätigkeit Richter:innenstellen unbesetzt zu lassen, indem – wie etwa von der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs vorgeschlagen – das Ernennungsrecht nach einer gewissen Zeit der Säumnis so auf den Bundespräsidenten übergeht, dass dieser die Ernennung ohne Vorschlag der Bundesregierung nur auf Grund der Besetzungsvorschläge der richterlichen Gremien vorzunehmen hat. Darüber sollte meines Erachtens dringend diskutiert werden.

Aktuell bleibt der Appell an die Bundesregierung: Handeln Sie!

HARALD WAGNER

Das zehnjährige Jubiläum der Verwaltungsgerichte erster Instanz im Jahr 2024 wäre ein würdiger Anlass für die nächsten Reformschritte. Das entspräche auch der Entschließung des Nationalrats vom 15.5.2012, wonach innerhalb von längstens zehn Jahren ab Inkrafttreten der Novelle zur Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ein einheitliches Richterbild zu schaffen ist.